

# SATZUNG

## **§ 1 Name**

Die Klootschießer- und Boßelvereine des Kreises Esens bilden den  
**"Kreisverband VIII Esens im Klootschießen und Boßeln"**.

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Esens und soll in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Wittmund eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck und Zweckbestimmung**

- 1) Aufgabe des Kreisverbandes ist es, in seinem Bezirk das Heimatspiel der Friesen, das Klootschießen, das Bosseln und das Schleuderballwerfen zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Dazu gehört auch die Wahrung und Förderung der plattdeutschen Sprache.
- 2) Die Förderung des Friesensports wird verwirklicht insbesondere durch Punktspiele, Einzelmeisterschaften und Mehrkampf.
- 3) Der Kreisverband ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Kreisverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder,

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder im Bezirk des Kreisverbandes gelegener Klootschießer- und Bosselverein werden. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- b) Personen die sich besonders um die Förderung des Klootschießens und Bosselns verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, Vorsitzende die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) Durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
- b) Durch Ausschluss gem. § 14 der Satzung;
- c) Durch Auflösung.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreisverband unberührt.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverband nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Kreisverband und erstattet der Vertreterversammlung Bericht.
- 2) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer, dem Pressewart, dem Bosselobmann, dem Jugendbosselobmann, der Frauenwartin, dem Klootschießerobmann und dem Jugendklootschießerobmann.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Zwei von ihnen vertreten den Kreisverband gemeinsam.
- 4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 7 Wahlen des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle grundsätzlich auf vier Jahre gewählt; auf der Jahreshauptversammlung 2001 werden folgende Vorstandsmitglieder ausnahmsweise auf zwei Jahre gewählt: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Pressewart, Jugendbosselobmann und Jugendklootschießerobmann. Wer die meisten Stimmen in der beschlussfähigen Versammlung auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8 Vertreterversammlung**

- 1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandvorstandes und je zwei stimmberechtigten Vertretern der angeschlossenen Klootschießer- und Bosselvereine.
- 2) Die Vertreterversammlung beschließt über Angelegenheiten des Verbandes. Seiner Beschlussfassung sind insbesondere vorbehalten:- die Wahl des Vorstandes - die Abnahme der Jahresrechnung - die Entlastung des Vorstandes - die Ernennung von Ehrenmitgliedern - die Aufnahme in den Kreisverband und der Ausschluss aus dem Kreisverband - Satzungsänderungen - Festlegung des Beitrages - die Auflösung des Kreisverbandes.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist von dem Schriftführer oder einer vom Versammlungsleiter beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen. Es ist von Versammlungsleiter- und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll der Vertreterversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. Der Kreisverbandsvorstand beschließt nach Genehmigung. Der Einspruch ist an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

## **§ 9 Einberufung**

- 1) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung findet alljährlich vor Beginn der Punktwettkämpfe statt.
- 2) Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn diese dem 1. oder 2. Vorsitzenden bei einer außerordentlichen Vertreterversammlung mit dem Antrag auf Einberufung, im Übrigen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, zugegangen sind.
- 3) Außer den fristgerecht eingereichten Anträgen verhandelt die Vertreterversammlung nur solche Anträge, deren Dringlichkeit sie mit einer 3/4 Mehrheit anerkannt hat. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Änderungs- und Gegenanträge zu fristgerecht eingebrachten Anträgen sind jederzeit möglich. Anträge des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können jederzeit eingebracht werden, wenn zwingende Notwendigkeiten, insbesondere Dringlichkeit dies erfordern.

- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn von mindestens acht Vereinen ein begründeter Antrag auf Einberufung gestellt wird. Zwischen dem Tag des Eingangs und der Durchführung der außerordentlichen Vertreterversammlung darf nicht mehr als eine Frist von vier Wochen liegen. Die Einberufung hierzu muss mindestens zwei Wochen betragen. Bei einer außerordentlichen Vertreterversammlung müssen Anträge zur Tagesordnung mit dem Antrag der Einberufung eingehen.

### **§ 10 Erfordernis der qualifizierenden Mehrheit**

Für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, den Ausschluss aus dem Verband, den Erwerb von Mitgliedschaften, Satzungsänderungen und für die Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der Vertreterversammlung erforderlich.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Vertreterversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Verbandskasse vor der Vertreterversammlung; der Vertreterversammlung ist zu berichten.

### **§ 12 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Rechnungslegung hat in der Vertreterversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

### **§ 13 Sportgericht**

Der Kreisverband bildet ein Sportgericht. Näheres regelt die Sportgerichtsordnung.

### **§ 14 Vorläufige Amtsenthebung**

Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit jederzeit ein Vorstandsmitglied oder ein gewähltes Mitglied eines Ausschusses vorläufig seines Amtes entheben, wie auch das einzelne Mitglied jederzeit sein Amt zur Verfügung stellen kann. Die vorläufige Amtsenthebung ist der nächsten Vertreterversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzutragen.

### **§ 15 Ausschluss aus dem Kreisverband**

- 1) Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Vertreterversammlung ein Verein, der länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, auf Anordnung desselben aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Auch wegen unehrenhaften Betragens kann ein Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Ausgeschlossene oder freiwillig austretende Vereine haben kein Anrecht auf Rückerstattung des Beitrages und eines etwa vorhandenen Verbandsvermögens.

## **§ 16 Vorrechts des oberen Verbandes**

Die Mitglieder des Vorstandes des Friesischen Klootschießerverbandes sowie des Landesklootschießerverbandes Ostfriesland können an den Vertreterversammlungen des Kreisverbandes teilnehmen und auf Verlangen des Wort ergreifen.

## **§ 17 Auflösung des Kreisverbandes**

- 1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Vertreterversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Ostfriesische Landschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese neugestaltete Satzung des Kreisverbandes wurde von der Vertreterversammlung am 02. September 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Neuschoo, 02. September 2011